

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen mit Rahmenvereinbarungen

(Vergabeverfahren gemäß VgV)

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Ablauf der Angebotsfrist in Textform darauf hinzuweisen. Die Bieter können zusätzliche Auskünfte/Informationen ausschließlich elektronisch beantragen.

Gegebenenfalls erforderlich werdende ergänzende Hinweise zum Vergabeverfahren oder zur Erstellung der Angebote notwendige Angaben werden allen Bietern elektronisch mitgeteilt.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

- 3.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.
- 3.2. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen in der aktuellsten über die Vergabeplattform bereitgestellten Version.
- 3.3. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 3.4. Eigene Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Bieter werden nicht erkannt. Ein Verweis der Bieter auf solche Bedingungen oder die Geltendmachung bei Angebotsabgabe kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren führen.
- 3.5. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 3.6. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.7. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 3.8. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.9. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.10. Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.11 Der Auftraggeber behält sich vor, technische Datenblätter o.Ä. der angebotenen Produkte anzufordern.

4. Aufklärung und Nachforderung

- 4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers.
- 4.2. Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.
- 4.3. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

5. Unterlagen zum Angebot

- 5.1. Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.
- 5.2. Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6. Nebenangebote

- 6.1. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 6.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 6.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 6.4. Nebenangebote, die den Nummern 6.1 bis 6.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Bietergemeinschaften

- 7.1. Eine Bewerbung durch Bietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig, sofern damit keine wettbewerbswidrige Marktbeschränkung erfolgt.
- 7.2. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft werden im Auftragsfall gemeinschaftlich Auftragnehmer.
- 7.3. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist die Unterlage „**Bietergemeinschaftserklärung**“ einzureichen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben

- 7.4. Eine Mehrfachbewerbung ist wegen der damit verbundenen drohenden Verletzung des Geheimwettbewerbs unzulässig und führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für
- (1) die gleichzeitige Bewerbung als Einzelbieter sowie als Mitglied einer Bietergemeinschaft und für
 - (2) die gleichzeitige Bewerbung als Bieter sowie als Nachunternehmer/ eignungsleihendes Unternehmen eines Bieters/ einer Bietergemeinschaft und für
 - (3) ein Auftreten als Nachunternehmer/ eignungsleihendes Unternehmen mehrerer Bieter/ Bietergemeinschaften.
- 7.5. Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, wenn der Bieter/die Bietergemeinschaft nachweist, dass trotz der Mehrfachbewerbung eine Verletzung des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist. Die Einbindung eines Nachunternehmers durch mehrere Bieter/Bietergemeinschaften ist unter der Maßgabe zulässig, dass der Nachunternehmer eine Kenntnis über die Angebotspreise der relevanten Bieter/ Bietergemeinschaften hat. Dies ist nach Aufforderung durch rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen Nachauftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber zu versichern.
- 7.6. Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

8. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/ Eignungsleihe)

- 8.1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung des Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Angebot die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen.

Hierfür ist die Unterlage „**Verzeichnis LeistKap anderer Unternehmen**“ mit dem Angebot einzureichen.

- 8.2. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Hierfür ist die Unterlage „**Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**“ zu verwenden.

- 8.3. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Hierfür ist die Unterlage „**Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**“ zu verwenden.

- 8.4. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

9. Eignung

- 9.1. Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

- 9.2. Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 8 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

- 9.3. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

- 9.4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

10. Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur für die Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren verwendet werden.

11. Aufwandsentschädigung und Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung und die Erstellung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

Eingereichte Angebote samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bieter/Bietergemeinschaft ist ausgeschlossen.

12. Vertrauliche Angaben und Geheimhaltung

Dem Bieter obliegt es selbst, diejenigen Teile des Angebots, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen.

Mit Einreichung des Angebots verpflichtet sich der Bieter, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge der Krankenhäuser vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie trifft auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

13. Datenschutz

Die Bieter sind im Hinblick auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch sie an den Auftraggeber rechtmäßig ist. Soweit notwendig, haben die Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber und Dritte und deren Verarbeitung für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

Der Bieter hat mit seinem Angebot die Unterlage „**Erklärung zum Datenschutz**“ einzureichen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens externer Dienstleister (z.B. Betreiber der Vergabepattform, Rechtsanwaltskanzlei) bedient und ggf. die an den Auftraggeber übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese externen Dienstleister zur Verarbeitung ausschließlich für den Zweck des Vergabeverfahrens weitergibt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Unterlage „**Hinweise zur Datenverarbeitung**“ hingewiesen.